



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe September 2026

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Grundstückrecht	S. 1	22. Senat.....	S. 1
-----------------------	------	----------------	------

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafvollzugsrecht	S. 2	1. Senat.....	S. 2
Strafrecht	S. 3, 5, 8	2. Senat.....	S. 3
Strafprozessrecht.....	S. 4, 5, 6, 7.....	3. Senat.....	S. 4, 5, 6, 7
Strafrechtsentschädigung.....	S. 8.....	4. Senat.....	S. 8
.....		5. Senat.....	S. 8

Rechtsprechung der Senate für Bußgeldsachen

OWi-Recht	S. 10	2. Senat.....	S. 10
-----------------	-------	---------------	-------

.

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

22 U 84/25

Auslegung von Grundstückskaufverträgen, Altlasten, Aufhebung und Zurückverweisung

[Teilgrund- und
Teilendurteil vom
03.08.2026](#)

Grundstückrecht

1. Zur Bedeutung des Begriffs der "Baureife" in einem Grundstückskaufvertrag, wenn zuvor ein Abbruch von Bauwerken auf dem kaufgegenständlichen Grundstück stattgefunden hat.
2. Zu den Voraussetzungen einer Aufhebung und Zurückverweisung gem. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO.

1 Vollz 4/26

[Beschluss vom
25.08.2026](#)

Prognoseentscheidung gemäß § 13 Abs. 6 StVollzG NRW; Beurteilungsspielraum; Nachschieben von Gründen; Erkenntnisquellen im Rechtsbeschwerdeverfahren; Bezugnahmen; Spruchreife

Strafvollzugsrecht

1. Hinsichtlich der Prognoseentscheidung nach § 13 Abs. 6 StVollzG (Beendigung der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Einrichtung) steht der Vollzugsbehörde ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, alle entscheidungsrelevanten Umstände berücksichtigt, die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums eingehalten und die richtigen Wertmaßstäbe angewendet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, erfolgt auf Grundlage der dem Betroffenen erteilten Begründung der Maßnahme. Die Grundsätze des unzulässigen Nachschiebens von Gründen gelten sinngemäß.
2. Wegen der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind im Rechtsbeschwerdeverfahren als Erkenntnisquellen stets ausschließlich die jeweilige Antragsschrift des Betroffenen nebst etwaiger Anlagen sowie die Gründe des angefochtenen Beschlusses zugänglich.
3. Bezugnahmen in den Beschlussgründen können ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG wirksam erfolgen.
4. Sind auf dieser Erkenntnisgrundlage keine weiteren Feststellungen zu erwarten, ist die Sache spruchreif, so dass das Rechtsbeschwerdegericht eine eingene

Entscheidung treffen kann (§§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

2 OAus 145/26

[Beschluss vom
10.09.2026](#)

Strafrecht

Gerichtliche Entscheidung gemäß § 61 IRG; Antragsrechte von Dritten und Betroffenen i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 IRG

1. Bei einer Rechtshilfe zur Herausgabe von Gegenständen sind antragsberechtigt im Sinne des § 61 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 IRG nur durch die Herausgabe in ihren Rechten berührte „Dritte“ im Sinne von § 66 Abs. 2 Nr. 3 IRG und nicht auch Betroffene gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 IRG (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.11.2015 - 1 ARs 54/15 -, Rn. 7; OLG Nürnberg, Beschluss vom 04.09.2012 - 1 OLG Ausl 166/11 -, Rn. 13 f.; OLG Köln, Beschluss vom 20.10.2010 - 6 AuslS 101/09 -, Rn. 20 f.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.09.2003 - 2 Ausl II 11/96 -, Rn. 5; Senat, Beschluss vom 30.03.1995 - (2) 4 Ausl 352/93 -, jew. zit. n. juris).
2. Die Vorlage eines vermeintlich gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 IRG zulässig angebrachten Antrags eines Betroffenen durch die Generalstaatsanwaltschaft ist von einem eigenständigen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft nach § 61 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 IRG zu unterscheiden.

2 ORs 42/26

[Beschluss vom
16.07.2026](#)

Strafrecht

Zur etwaigen Auslegung des Vorbringens für ein Wiedereinsetzungsgesuch auch als Revisionsbegründung

Zwar kommt es, wenn der Angeklagte sowohl Revision gegen das Verwerfungsurteil eingelegt als auch gemäß § 329 Abs. 7 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung beantragt hat, grundsätzlich in Betracht, Vortrag hinsichtlich des Wiedereinsetzungsgesuches so

auszulegen, dass hiermit bereits (auch) die Revision begründet werden soll (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06.05.2025 – 2 ORs 22/25; BayObLG, Beschluss vom 14.11.2024 – 206 StRR 388/24; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.09.2009 – 1 Ss 78/09). Dies ist jedoch nicht notwendig geboten, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung mit gesondertem anwaltlichen Schriftsatz und ohne jeglichen Bezug zu der bereits eingelegten Revision angebracht wird.

3 ORs 29/26

Beschluss vom
28.07.2026

Strafprozessrecht

Revision, Beschränkung, konkludent, Auslegung, Diebstahl, Vollendung, Versuch, Gewahrsamsenklaue, Tasche

1. Maßgeblich für das Vorliegen einer Rechtsmittel-beschränkung ist die Erklärung des Rechtsmittel-führers, die angegriffene Entscheidung nicht in sämtlichen Entscheidungsteilen, und damit nur eingeschränkt, einer Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht unterstellen zu wollen. Diese Erklärung muss nicht ausdrücklich erfolgen, sie kann sich schlüssig aus der - einer Auslegung zu-gänglichen - Revisionsbegründung ergeben. Die Formulierung "insbesondere" deutet - jedenfalls bei einem (auch) gestellten umfassenden Aufhebungsantrag und allgemein erhobener Sachrüge - regelmäßig nicht auf eine Beschränkung auf die so eingeleiteten Beschwerdepunkte hin.
2. Wird der Angeklagte wegen vollendeten Diebstahls in einem Kaufhaus (hier: durch Einstecken mehrerer Kleidungsstücke in eine mitgebrachte präparierte Tasche) verurteilt, so müssen die Feststellungen so getroffen sein, dass dem Revisionsgericht eine Beurteilung möglich ist, ob es sich tatsächlich um eine vollendete Tat oder nur um einen Versuch handelt. Entscheidend für die Frage des (vollendeten) Gewahrsamsbruchs ist,

dass der Täter die Sache derart erlangt, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann. Deswegen sind regelmäßig Feststellungen zur Größe und Beschaffenheit der Tasche in die die Gegenstände gegeben wurden, zu den betroffenen Gegenständen (etwa: Größe, Umfang etc.) und dazu, ob diese von der Tasche vollständig umschlossen oder sichtbar waren, notwendig.

3 ORs 32/26

Beschluss vom
18.08.2026

Strafrecht;
Strafprozessrecht

Täter-Opfer-Ausgleich; Absehen von Strafrahmenverschiebung bei Täter-Opfer-Ausgleich

1. Stellt der Tatrichter das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB fest, steht die Entscheidung über die Gewährung der Strafrahmenverschiebung in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er hat sie unter Berücksichtigung der Schwere des verschuldeten Unrechts und der Intensität des Ausgleichs oder der Ausgleichsbemühungen aufgrund einer Gesamtwürdigung aller strafzumessungserheblichen Tatsachen zu treffen. Dabei muss der Tatrichter die wesentlichen Einzelheiten über den erfolgreichen oder den nicht erfolgreichen Ausgleich einschließlich der Frage der Zustimmung oder der Verweigerung des Tatopfers in den Urteilsgründen in dem Umfang darlegen, dass sie die revisionsgerichtliche Überprüfung ermöglichen. Die Urteilsgründe müssen die "wertende Betrachtung" und die Ausübung tatrichterlichen Ermessens erkennen lassen.
2. Die tatsächlichen Umstände, auf die die Ermessensentscheidung gestützt wird, müssen rechtsfehlerfrei festgestellt und beweiskräftig unterlegt sein.
3. Der Zeitpunkt des Ausgleichs bzw. der Ausgleichsbemühungen kann Eingang in die Er-

messensentscheidung finden. Eine Strafraumverschiebung kann jedoch nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen erst im Rahmen der (Berufungs-)Hauptverhandlung vorgenommen wurden.

3 Ws 139/26

**Fortdauer der Sicherungsverwahrung in Altfällen;
psychische Störung i.S.v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB**

**Beschluss vom
11.08.2026**

Strafprozessrecht

1. Zu den Anforderungen an eine psychische Störung i.S.v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und BVerfG (hier: offen gelassen im Hinblick auf eine Persönlichkeitsakzentuierung nach ICD-10; bejaht im Hinblick auf eine leichtgradige Persönlichkeitsstörung nach ICD-11).
2. Bei der Beurteilung einer psychischen Störung können Sachverständiger und Gericht auf die Kriterien des ICD-11 abstellen.
3. Eine leichtgradige Persönlichkeitsstörung (ICD-11) ist jedenfalls dann eine ausreichend erhebliche psychische Störung i.S.v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB, wenn der Verurteilte durch sein störungsbedingtes Verhalten sowohl sich selbst schädigt, als auch in ihn selbst erheblich beeinträchtigende soziale Konflikte mit Dritten gerät, bzw. die Störung noch einen abnormen Persönlichkeitszug darstellt und ein abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten fördert.
4. Wenn keine psychische Erkrankung im eigentlichen Sinne im Raume steht, ist zur Beurteilung des Vorliegens einer psychischen Störung - auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - nicht notwendigerweise ein psychiatrisches Sachverständigen-

gutachten einzuholen. Ein psychologisches Gutachten kann ausreichend sein.

3 Ws 271/26

Rechtliches Gehör, Erledigung, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, flüchtiger Untergebrachter

**Beschluss vom
18.08.2026**

Strafprozessrecht

1. Die Anhörungsregelung der §§ 463 Abs. 6, 462 StPO dient der Sicherung des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Verurteilten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Danach besteht grds. ein Anspruch auf vorherige Anhörung, es sei denn durch diese würden relevante anderweitige Interessen gefährdet (vgl. nur: BVerfG NJW 1981, 2111, 2112). Dieser Anspruch würde zwar formal auch durch eine öffentliche Zustellung von Anhörungsschreiben bzw. Ladung zum Anhörungstermin erfüllt. Die öffentliche Zustellung kann mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn eine andere Form der Zustellung aus sachlichen Gründen nicht oder nur schwer durchführbar ist. Sie ist als "letztes Mittel" der Bekanntgabe zulässig, wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind.
2. Bei einem Verurteilten, der bereits vor langer Zeit aus dem Maßregelvollzug nach § 64 StGB entwichen und unbekannten Aufenthalts ist, bzgl. dessen nunmehr über einen Erledigungsantrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden wäre und der im Falle der Erledigung noch den Rest der Begleitstrafen verbüßen müsste, ist ein solches Vorgehen indes nicht erforderlich. Würde er nach einer Erledigung ergriffen und der Vollstreckung der Begleitstrafe zugeführt, so wäre ihm gem. § 33a StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und die Anhörung nachzuholen, so dass man auch von vornherein mit der Anhörung bis zu einem etwaigen Ergreifen zuwarten kann.

4 ORs 98/26

[Beschluss vom
25.08.2026](#)

Strafrecht

Bandenmäßiges öffentliches Zugänglichmachen kinderpornographischer Inhalte

Der Angeklagte trägt durch das Hochladen kinderpor-
nographischer Videodateien auch dann zur Förderung
des Angebots- und Absatzmarktes für kinderporno-
graphische Inhalte in dem Forum bei, wenn es sich
hierbei um ggf. schon auf der Plattform vorhan-dene
Duplikate gehandelt hat. Denn zumindest nach außen
hin wird die „Attraktivität“ des Forums bereits durch die
reine Anzahl der vorhandenen Video- und Fotodateien
gesteigert.

5 Ws 191/26

[Beschluss vom
25.08.2026](#)

Strafrechtsentschädigung

Entschädigung, Unterbringung, Ablehnung, Ermessen, Erheblichkeit der Anlasstaten, Sonderopfer

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG eröffnet dem
Tatgericht einen Ermessensspielraum. Bei der
Ermessensausübung wird insbesondere darauf
abgestellt, ob die rechtswidrigen Taten schwer wiegen,
wie hoch ihr Unrechtsgehalt ist und ob durch sie der
Rechtsfrieden empfindlich gestört wurde. Andererseits
ist das Maß des Sonderopfers zu betrachten, welches
der Beschuldigte durch die Strafverfolgungsmaßnahme
zu erleiden hatte.2. Scheitert die Anordnung der
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
gemäß § 63 StGB an der Erheblichkeit der Anlasstat(en),
liegt die Versagung einer Entschädigung regelmäÙig
fern. Demgegenüber spricht die Begehung erheblicher
Anlasstaten regelmäÙig für eine Versagung der
Entschädigung, wenn die Unterbringung in einem
psychiatrischen Krankenhaus gleichwohl nicht
angeordnet wird, etwa weil eine fortbestehende
Gefährlichkeit für die Zukunft nicht festgestellt werden
kann oder weil es an einem symptomatischen
Zusammenhang zwischen den Anlasstaten und der
psychischen Erkrankung des Beschuldigten fehlt.3. Zwar
kann die Eingriffsintensität der einstweiligen
Unterbringung etwa dadurch relativiert werden, dass
der Beschuldigte schon zuvor in einem Heim lebte,
ferner durch den Umstand, dass die Unterbringung im

Hinblick auf seine Störung nicht etwa von vorneherein unangemessen war und seine fachkundige Betreuung gewährleistete. Angesichts des Umstands, dass es sich bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus um eine außerordentlich beschwerende Maßnahme handelt, kann dieser Gesichtspunkt aber nur dann maßgebliches Gewicht entfalten, wenn aufgrund der Betreuung in der einstweiligen Unterbringung davon auszugehen ist, dass sich der psychische Zustand des Beschuldigten dauerhaft oder zumindest für einen erheblichen Zeitraum signifikant verbessert. Für die Bestimmung des Maßes des Sonderopfers sind darüber hinaus die subjektiv erlebte Belastung des Beschuldigten durch die einstweilige Unterbringung sowie die Dauer des Freiheitsentzugs von Bedeutung.

Rechtsprechung der Senate für Bußgeldsachen

2 ORbs 15/26

Verletzung rechtlichen Gehörs im schriftlichen Verfahren (§ 72 OWiG)

Beschluss vom
10.08.2026

OWi-Recht

Im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne des § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 OWiG insbesondere dann vorliegen, wenn die gerichtliche Entscheidung weder die mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erfolgten, den Tatvorwurf bestreitenden Angaben des Betroffenen zum Tatvorwurf wiedergibt noch eine inhaltliche Auseinandersetzung hiermit erkennen lässt.

